

Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 23. Februar 2015 zunächst zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Antragsteller zielt in seiner Begründung auf eine Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach als Anlage zur Hauptsatzung vom 27. Januar 2010 ab.

In dieser ist unter Ziffer 6.7 Absatz 3 Buchstabe d) geregelt, dass der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport für alle Angelegenheiten des Sports, u. a. der Bäder zuständig ist.

In der Tat bedürfen nach der Übernahme des städtischen Freizeitbades durch die monte mare GmbH jedwede Maßnahmen einer zivilrechtlichen Einigung über Verträge, die auch aufgrund ihrer fiskalpolitischen Bedeutung zu Recht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen. Insofern teilt die Verwaltung die Einschätzung des Antragstellers, dass Beratungen und Entscheidungen zum Freizeitbad monte mare künftig nicht mehr im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport erfolgen sollten.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder (qualifizierte Mehrheit) beschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)).

Bei Beschlüssen betreffend die Hauptsatzung stimmt der Bürgermeister mit ab.

Der Beschluss nach § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW erfordert eine Mehrheit, die rechnerisch der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder entspricht (36 Ratsmitglieder und Bürgermeister ergibt 37 Stimmberechtigte; die Mehrheit liegt bei 19 Stimmen).

Rheinbach, 25. Februar 2015

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter